

Zur Rechtsprechung

Rechtsanwalt Professor Dr. Christofer Lenz und Rechtsanwältin Vera Dörrfuß*

Mal wieder AfD: Der Ordnungsruf des Parlamentspräsidenten als Gegenstand des Organstreitverfahrens

I. Problemstellung und Sachverhalt

Organstreitverfahren gegen Ordnungsmaßnahmen haben Konjunktur. Das gilt für das BVerfG,¹ noch mehr aber für die Landesverfassungsgerichte. Antragsteller sind einzelne Abgeordnete, vornehmlich aus den Reihen der AfD. Sie pflegen einen Umgangston, auf den die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Parlamente mit Ordnungsmaßnahmen reagieren, die vom Ordnungsruf bis zum Sitzungsausschluss reichen. Die hier vorzustellende Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt² reiht sich in die Rechtsprechung aus anderen Ländern ein.³ Sie ist deshalb eine gute Zusammenfassung des zwischenzeitlich erreichten Stands der Rechtsprechung zu einer Reihe von regelmäßig wiederkehrenden prozessualen und materiellen Aspekten solcher Verfahren.

Anlass der Entscheidung war eine Äußerung eines AfD-Abgeordneten im Landtag. Im Rahmen einer Debatte rund um Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatte er über das Motiv für die Maßnahmen „nachgedacht“ und gefragt, ob es die „Banalität des Bösen“ sei. Daraufhin war ihm vom sitzungsleitenden Landtagsvizepräsidenten ein Ordnungsruf erteilt worden. Sein dagegen geführter Einspruch ist vom Landtagsplenum abgelehnt worden. Der betroffene Abgeordnete hat ein Organstreitverfahren gegen den Landtag und gegen dessen Präsidenten geführt und dabei eine Verletzung seines freien Mandats aus Art. 41 II LSA-Verf gerügt. Das blieb ohne Erfolg, teilweise aus prozessualen (dazu unter II.), vor allen Dingen aber aus materiellen Gründen (dazu unter III. und IV.).

II. Prozessuales

Prozessual verdienen die Aspekte des richtigen Antragsgegners, der Antragsbefugnis und des Rechtsschutzbedürfnisses eine nähere Betrachtung.

1. Richtiger Antragsgegner

Der Organstreit ist ein kontradiktorisches Verfahren⁴ und deshalb kommt es darauf an, dass er gegen den richtigen Antragsgegner geführt wird. Das ist bei Ordnungsrufen immer nur der Präsident des Landtags. Das gilt auch dann, wenn der Präsident oder die Präsidentin gar nicht selbst gehandelt hat, sondern, wie im Fall aus Sachsen-Anhalt, ein Vizepräsident den Ordnungsruf ausgesprochen hat.⁵

Wird ein Parlamentspräsident bei der Sitzungsleitung vertreten, dann tritt der Vertreter insoweit an die Stelle des Präsidenten mit der Folge, dass diesem auch die Handlungen seines Vizepräsidenten zugerechnet werden. Deshalb spricht die Geschäftsordnung des Bundestages auch vom „amtierenden Präsidenten“.⁶

Der Landtag selbst ist in Organstreitverfahren wegen Ordnungsrufen weder neben noch anstelle des Präsidenten richtiger Antragsgegner, deshalb war der Antrag gegen den Landtag unzulässig.⁷ Das ist nicht selbstverständlich, zwischenzeitlich aber allgemein anerkannt. Rechtlicher Hinter-

grund sind die Regelungen über das Einspruchsverfahren in der jeweiligen Geschäftsordnung.⁸

In Sachsen-Anhalt kann der von einem Ordnungsruf betroffene Abgeordnete bei der Präsidentin oder beim Präsidenten Einspruch erheben, über den dann der Ältestenrat berät und der Landtag eine Aussprache beschließt.⁹ Dadurch wird eine innerparlamentarische Korrektur ermöglicht und im Übrigen bewirkt, dass im Fall der Zurückweisung des Einspruchs, wie sie die absolute Regel ist, der Landtag sich hinter seinen Präsidenten stellt. Dadurch wird der Landtag aber nicht zum tauglichen Antragsgegner des Organstreits gegen den im Einspruchsverfahren bestätigten Ordnungsruf.¹⁰ Grund hierfür ist, dass die streitgegenständliche Beschwerde aus der Ordnungsmaßnahme an sich resultiert. Die Ablehnung des Einspruchs durch den Landtag führt hingegen zu keiner neuen, eigenständigen Ordnungsmaßnahme des Landtags samt Beschwerde, sondern belässt es bei der ursprünglichen, durch die Ordnungsmaßnahme des Präsidenten hervorgerufenen Beschwerde des Abgeordneten. Nur diese Auslegung trägt der besonders hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Stellung des Parlamentspräsidenten Rechnung.¹¹ Soweit Geschäftsordnungen der Parlamente bei Ordnungsmaßnahmen ein Einvernehmen des Ältestenrats oder Präsidiums vorsehen, werden diese Gremien dadurch nicht zu Antragsgegnern, weil es sich um rein interne Vorgänge handelt, für die nach außen der Parlamentspräsident verantwortlich und deshalb allein passiv prozessführungsbefugt bleibt.¹² Zulässiger Antragsgegner ist ein Landtag in einem Organstreit wegen Ord-

* Der Autor Lenz ist Partner bei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte in Stuttgart, Mitglied des Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer und führt regelmäßig Organstreitverfahren für deutsche Parlamente und deren Präsidentinnen und Präsidenten; die Autorin Dörrfuß ist Rechtsanwältin bei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte in Stuttgart. – Zugleich Besprechung von LVerfG LSA 21.8.2023 – LVG 20/22, NVwZ 2023, 1730 (in diesem Heft).

- 1 BVerfGE 152, 35 = NVwZ 2019, 1755 – Ordnungsgeld.
- 2 Urteil des LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 (in diesem Heft).
- 3 VerfGH BW 30.4.2021 – 1 GR 5/20, BeckRS 2021, 9167; LVerfG MV 19.12.2019 – LVerfG 1/19, BeckRS 2019, 32968; VerfGH Bln 28.8.2019 – VerfGH 189/18, BeckRS 2019, 19663; VerfGH BW NVwZ 2019, 1437; HmbVerfG 2.3.2018 – HVerfG 3/17, NordÖR 2018, 198; VerfG Bbg 20.10.2017 – VfGBbg 46/16, BeckRS 2017, 129600; SchlHLVerfG NVwZ-RR 2017, 593; LVerfG MV 25.6.2015 – LVerfG 10/14, BeckRS 2015, 48656 und VerfGH Sachs NVwZ-RR 2011, 134.
- 4 Vgl. Lenz/Hansel, 3. Aufl. 2020, BVerfGG § 63 Rn. 2.
- 5 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 34 (in diesem Heft); VerfGH BW 30.4.2021 – 1 GR 5/20, BeckRS 2021, 9167 Rn. 91; VerfGH Sachs NVwZ-RR 2011, 134 Rn. 32; BVerfGE 60, 374 Rn. 15 = NJW 1982, 2233.
- 6 § 8 I GO BT.
- 7 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 28 u. 37 (in diesem Heft).
- 8 BVerfGE 152, 35 = NVwZ 2019, 1755.
- 9 § 60 VI GO LT LSA; s. auch die Regelungen in den anderen Ländern § 93 LT GO BW; 118 I GO LT Bay; § 38 GO LT NRW; § 37 VII GO LT Thür.
- 10 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 37 (in diesem Heft); vgl. auch VerfGH BW NVwZ-RR 2021, 652 Rn. 73 und NVwZ 2019, 1437 Rn. 113; VerfGH Bln 28.8.2019 – VerfGH 189/18, BeckRS 2019, 19663 Rn. 20 f.; SchlHLVerfG NVwZ-RR 2017, 593 Rn. 8, 13 und 27.
- 11 Art. 49 LSAVerf; s. auch Art. 40 GG und Art. 32 BWVerf.
- 12 Siehe schon VerfGH BW NVwZ-RR 2021, 652 Rn. 75.

nungsmaßnahmen nur dann, wenn es auch um Rechtsfolgen geht, die nach dem Geschäftsordnungsrecht durch Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten automatisch ausgelöst werden.¹³

2. Antragsbefugnis

Im Verhältnis zum Präsidenten ist der mit einem Ordnungsruf belegte Abgeordnete ohne weiteres antragsbefugt iSv § 36 I LVerfGG. Voraussetzung dafür ist, dass er in einem organstreitfähigen, also verfassungsunmittelbaren Recht möglicherweise verletzt ist.¹⁴ Organstreitfähiges Verfassungsrecht des einzelnen Abgeordneten ist grundsätzlich sein freies Mandat, wie es in Art. 41 II LSAVerf mit der traditionellen Formel umschrieben ist, wonach die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind.¹⁵

Um das Mandat auch tatsächlich frei ausüben zu können, umfasst das freie Mandat eine Reihe von einzelnen Mitwirkungsrechten. Dazu gehört das Recht zur Teilnahme an der parlamentarischen Debatte, Anträge zu stellen, an Abstimmungen teilzunehmen und vor allem auch das Rederecht. Das freie Mandat gewährleistet, dass der Abgeordnete seine Redebeiträge so erbringen kann, wie er es nach eigenem Gewissen für richtig erachtet.¹⁶ Wird dem Abgeordneten wegen eines Wortbeitrags ein Ordnungsruf erteilt, schränkt dies sein durch die Landesverfassung geschütztes Rederecht ein.¹⁷

Im Landtag sprechen die Abgeordneten aber im Rahmen ihres parlamentarischen Status, nicht als Privatpersonen. Auf eine Verletzung der allgemeinen grundrechtlichen Meinungsfreiheit (in Sachsen-Anhalt Art. 10 II LSAVerf) können sie sich deshalb gegenüber einem Ordnungsruf des Präsidenten grundsätzlich nicht berufen, auch nicht unter dem Aspekt von Art. 10 EMRK.¹⁸ Soweit der EGMR die Meinungsfreiheit des Art. 10 EMRK auch für innerparlamentarische Vorgänge anwendet, kann das Relevanz für die Auslegung der Reichweite des parlamentarischen Rederechts aus dem freien Mandat des Abgeordneten haben. Praktische Bedeutung dürfte das aber nicht entfalten, weil der EGMR insoweit den großen Ermessensspielraum der nationalen Parlamente betont hat.¹⁹

3. Rechtsschutzbedürfnis

In Ordnungsruf-Fällen ist immer zu prüfen, ob der Abgeordnete auch ein Rechtsschutzbedürfnis hat. Dieses fehlt dann, wenn der Abgeordnete das üblicherweise im Geschäftsordnungsrecht des Parlaments vorgesehene Einspruchsverfahren nicht durchlaufen hat.²⁰ Durch dieses vorgeschaltete Einspruchsverfahren wird das Verfassungsrechtsverhältnis erst konkretisiert, gestaltet und gegebenenfalls geklärt. Der mit einem Ordnungsruf belegte Abgeordnete muss den Präsidenten mit seiner Behauptung, dadurch sei er in seinen Verfassungsrechten verletzt worden, konfrontieren, bevor er verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann.²¹ In dieser „Einspruchsobliegenheit“²² liegt eine parlamentsrechtliche Ausformung des Subsidiaritätsgedanken für das Organstreitverfahren.²³

III. Materielle Aspekte

1. Geklärte Eckpunkte

Materiell-rechtlich sind die Eckpunkte klar.

Klar ist erstens, dass der Abgeordnete in Ausübung seines freien Mandats nach Art. 41 II LSAVerf im Plenum nicht nur reden, sondern dabei auch sagen darf, was er will und wie er will. Die harte Offenlegung von Meinungsstreitigkei-

ten, die konfliktrträgliche Austragung von Positionen und auch eine polemische Wortwahl und eine überspitzte Rhetorik sind vom Schutz des Art. 41 II LSAVerf nicht aus, sondern eingeschlossen.

Sie finden aber zweitens, und auch das ist allgemein anerkannt, eine Schranke in dem Gebot, dabei Ordnung, Würde und Ansehen des Landtags zu wahren. Dieses Gebot hat auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Verfassungstext Verfassungsrang, weil Ordnung, Würde und Ansehen des Landtags notwendige Bedingungen dafür sind, dass dieser seine verfassungsgemäße Funktion nach Art. 41 I LSAVerf erfüllen kann.²⁴

Geklärt und allgemein anerkannt ist drittens, dass die Zuständigkeit für die Wahrung von Ordnung, Würde und Ansehen des Parlaments von diesem im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie auf den Präsidenten übertragen werden kann, sofern die Ordnungsgewalt nicht wie im früheren Verfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt schon durch die Verfassung selbst dem Präsidenten des Landtags zugeordnet worden ist.²⁵ Dies leistet in Sachsen-Anhalt § 80 I GO LT LSA.²⁶

Wir konzentrieren uns deshalb auf drei für die konkrete Anwendung maßgebliche Aspekte: Die Auslegung der Begriffe Ordnung, Würde und Ansehen des Landtags, die Kontrolldichte des Verfassungsgerichts bei der Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen und die Frage, wie mit unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten einer Äußerung umzugehen ist.

2. Ordnung, Würde und Ansehen des Landtags

Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden vom LVerfG LSA in Übereinstimmung mit der anderweitigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung orientiert an den Funktionsbedingungen des Parlaments als Organ kollegialer Repräsentation verstanden. Es geht um einen prinzipiellen Respekt gegenüber den anderen Abgeordneten, den Bürgern oder sonstigen Angesprochenen.²⁷ Das reicht sehr weit. Deshalb ist entscheidend, wo im Verhältnis zum freien Mandat des sich äuernden Abgeordneten die Grenze gezogen wird. In Anlehnung an die Rechtsprechung anderer Verfassungs-

13 Vgl. zu dieser Konstellation beim sog. „verlängerten Sitzungsauschluss“ VerfGH BW NVwZ-RR 2021, 652 Rn. 74.

14 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 35 (in diesem Heft).

15 Vgl. auch Art. 38 I 2 GG; Art. 27 III 2 BWVerf; Art. 13 II 2 BayVerf; Art. 30 II NRWVerf; Art. 53 I ThürVerf.

16 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 35 (in diesem Heft).

17 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 40 (in diesem Heft).

18 Vgl. auch VerfGH BW NVwZ 2019, 1437 Rn. 121 f.

19 EGMR 42461/13, 44357/13, ECLI:CE: ECHR:2016:0517JUD004246113 Rn. 138 ff. = NJOZ 2018, 235 – Karácsony/Hungary; wie hier auch VerfGH BW NVwZ 2019, 1437 Rn. 156.

20 BVerfGE 152, 35 Rn. 32 ff. = NVwZ 2019, 1755; VerfGH BW NVwZ-RR 2021, 652 Ls. = BeckRS 2021, 9156 Rn. 77 ff. und NVwZ 2019, 1437 Rn. 131; LVerfG MV 19.12.2019 – LVerfG 1/19, BeckRS 2019, 32968 Rn. 22; HmbVerfG 2.3.2018 – HVerfG 3/17, NordÖR 2018, 198 Rn. 25; SchlHLVerfG NVwZ-RR 2017, 593 Rn. 32; LVerfG MV 25.6.2015 – LVerfG 10/14, BeckRS 2015, 48656 Rn. 116.

21 Der VerfGH BW hat in einem sehr speziell gelagerten Fall auch ein entspr. Bemühen des Abgeordneten ausreichen lassen, vgl. NVwZ-RR 2021, 652 Rn. 78 f.

22 BVerfGE 152, 35 Rn. 41 = NVwZ 2019, 1755.

23 Lenz/Hansel, 3. Aufl. 2020, BVerfGG § 64 Rn. 32; s. auch BVerfGE 142, 25 Rn. 80 = NVwZ 2016, 922.

24 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 42 (in diesem Heft); VerfGH BW 30.4.2021 – 1 GR 5/20, BeckRS 2021, 9167 Rn. 93; VerfG Bbg 20.10.2017 – VfGBbg 46/16, BeckRS 2017, 129600 Rn. 74.

25 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 43 f. (in diesem Heft); vertiefend HK-Verfassung BW/Haug, 2018, Art. 32 Rn. 31 ff., 43 ff.

26 Vgl. §§ 91 ff. GO LT BW; § 117 I GO LT Bay; § 36 II GO LT NRW; § 37 I GO LT Thür.

27 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 47 (in diesem Heft).

gerichte differenzieren die Verfassungsrichter von Sachsen-Anhalt nach dem Äußerungszusammenhang. Je mehr der sich äussernde Abgeordnete eine inhaltliche Auseinandersetzung führt, desto eher sind auch überspitzte Aussagen vom freien Mandat gedeckt. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung in den Hintergrund rückt und es um bloße Provokationen, Herabwürdigungen anderer oder Verletzungen von Rechtsgütern Dritter geht, desto eher sind Ordnungsrufe möglich.²⁸ Harte Konturen entwickeln sich dabei sowohl durch die Parlamentspraxis wie durch die Spruchpraxis der Verfassungsgerichte. Wer beispielsweise als Abgeordneter einen anderen Abgeordneten ohne sachlichen Anknüpfungspunkt als Antisemiten bezeichnet, verletzt Ordnung, Würde und Ansehen des Parlaments und kann dafür zur Ordnung gerufen werden.²⁹ Dagegen soll ein Ordnungsruf für die bloße Verwendung des Wortes „Neger“ unzulässig sein, wenn die handelnde Vizepräsidentin nicht an konkrete Äußerungen des betroffenen Abgeordneten anknüpft.³⁰

3. Kontrolldichte des Landesverfassungsgerichts

Auch das LVerfG LSA räumt dem Präsidenten des Landtags bei der Anwendung dieser Maßstäbe einen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum ein.³¹ Das ist auch deshalb richtig, weil der die Parlamentssitzung leitende Präsident rasch auf Situationen reagieren und dabei Prognosen zu der Wirkung anstellen muss, die sein Eingreifen oder Nichteingreifen für die Dynamik des parlamentarischen Geschehens und dessen öffentliche Wahrnehmung hat.³² Spiegelbildlich ist deshalb die Kontrolldichte der Verfassungsrichter im Organstreitverfahren reduziert. Überprüft wird vor allen Dingen, ob die Beurteilung des Verhaltens eines Abgeordneten durch den Präsidenten geeignet ist, unzulässig und parteiisch auf den parlamentarischen Meinungsstreit Einfluss zu nehmen.³³ Verletzt wäre das freie Mandat des zur Ordnung gerufenen Abgeordneten, wenn der Landtagspräsident dadurch inhaltliche Positionen oder Argumente aus der parlamentarischen Debatte ausgrenzen wollte.³⁴

4. Mehrere Deutungsmöglichkeiten?

Bei der rechtlichen Beurteilung von Äußerungen ist oft entscheidend, wie mit verschiedenen möglichen Deutungen umzugehen ist. Hier fährt das LVerfG LSA wie andere Verfassungsgerichte eine mittlere Linie. Unter mehreren möglichen Deutungen einer Äußerung darf der Präsident nicht von vornherein allein die in Betracht ziehen, die eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt. Umgekehrt muss er aber auch nicht jede konstruierbare andere Deutung der Äußerung zugrunde legen, die einen Ordnungsruf ausschließt. Entscheidend ist, welche Wirkung eine Äußerung für Ordnung, Würde oder Ansehen des Landtags in der konkreten parlamentarischen Debatte hat. Zulässig ist ein Verständnis der Äußerung, dass sich einem von den umstrittenen politischen Präferenzen unbefangenen Hörer der parlamentarischen Rede nahelegen kann.³⁵

IV. Konkreter Fall: „Banalität des Bösen“

Nach diesen Maßstäben war im konkreten Fall der Ordnungsruf gegenüber dem Antragsteller für die Äußerung „Banalität des Bösen“ nicht zu beanstanden. Dabei geht das Landesverfassungsgericht in drei Schritten vor.

Rhetorische Stilmittel wie die gewählte Frageform und die Eigeneinordnung als „lautes Nachdenken“ änderten nichts daran, dass der Abgeordnete den moralischen Vorwurf machen wollte und andere Deutungen im konkreten Kontext ausscheiden.

Zweitens sei die Aussage im konkreten Zusammenhang als Unterstellung zu verstehen, dass die Initiatoren der Impfkampagne bei Kindern und Jugendlichen moralisch denen gleichzusetzen seien, die wie Adolf Eichmann im Sinne des mit der „Banalität des Bösen“ zitierten Titels der Buchreportage Hannah Arendts durch die scheinbar banale Erfüllung bürokratischer Aufgaben dem schlechthin Bösen zur Verwirklichung verholfen haben, wie es im millionenfachen Mord an Juden zutage getreten ist. Der dritte Schritt räumt ein, dass die Formel „Banalität des Bösen“ in bestimmten Zusammenhängen auch anders verstanden werden könne, im hier konkreten Zusammenhang mit der Werbung für die Impfung von Kindern und Jugendlichen und der Gleichsetzung mit „institutionalisierter Kindesmisshandlung“ und mit einem „schmutzigen Experiment“ aber doch nur unter Bezugnahme auf die nationalsozialistischen Verbrechen. Für das LVerfG LSA ist deshalb mit der Formulierung „Banalität des Bösen“ jenseits einer inhaltlichen Auseinandersetzung eine von den nationalsozialistischen Verbrechen nicht lösbare Dämonisierung anderer gegeben, insbesondere der Initiatoren der Impfkampagne bei Kindern und Jugendlichen.

Anhaltspunkte für eine parteiische Verwendung des Ordnungsrufs haben die Verfassungsrichter nicht gesehen. Sie betonen, dem Abgeordneten bliebe unbenommen, mittels schärfster polemischer Äußerungen die Werbung für Impfungen von Kindern und Jugendlichen zu kritisieren.

V. Abschließende Bewertung

Dank dieser und vorangegangener Verfassungsgerichtsentscheidungen ist sowohl für Abgeordnete wie für Parlamentspräsidenten leicht erkennbar, wann auf Äußerungen in verfassungskonformer Weise durch Ordnungsrufe reagiert werden darf und wann nicht. Insoweit haben die überwiegend von AfD-Abgeordneten geführten Verfahren zu einer Weiterentwicklung sowohl des Parlamentsrechts als auch des Verfassungsprozessrechts geführt. Dabei ist das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet worden. Vielmehr sind die Maßstäbe von den Verfassungsrichtern so konkretisiert worden, dass sie dem freien Mandat sämtlicher Mitglieder deutscher Parlamente keine zu engen und dadurch verfassungsrechtlich unzulässigen Grenzen setzen. ■

- 28 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 48 (in diesem Heft); s. auch LVerfG MV 19.12.2019 – LVerfG 1/19, BeckRS 2019, 32968 Rn. 28; SchlHLVerfG NVwZ-RR 2017, 593 Rn. 48 ff. und 55 ff.; LVerfG MV 25.6.2015 – LVerfG 10/14, BeckRS 2015, 48656 Rn. 126, im konkreten Fall verneint Rn. 128; VerFGH Sachs 3.12.2010 – Vf. 77-I-10, BeckRS 2010, 33599 Rn. 36.
- 29 Fall nach VerFGH BW 30.4.2021 – 1 GR 5/20, BeckRS 2021, 9167 Rn. 104 ff.
- 30 Vgl. die eine Verfassungsverletzung feststellende Entsch. des LVerfG MV 19.12.2019 – LVerfG 1/19, BeckRS 2019, 32968 Rn. 33 ff.
- 31 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 50 (in diesem Heft); ebenso VerFGH BW 30.4.2021 – 1 GR 5/20, BeckRS 2021, 9167 Rn. 101 und NVwZ 2019, 1437 Rn. 145; VerFGH Bln 28.8.2019 – VerFGH 189/18, BeckRS 2019, 19663 Rn. 27; SchlHLVerfG NVwZ-RR 2017, 593 Rn. 43.
- 32 Deshalb erfolgt tendenziell eine strengere Handhabung, wenn Ordnungsrufe erst nach vier Wochen in der übernächsten Sitzung erteilt werden, vgl. LVerfG MV 19.12.2019 – LVerfG 1/19, BeckRS 2019, 32968 Rn. 34.
- 33 LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 51 f. (in diesem Heft); vgl. auch VerFG Bbg 20.10.2017 – VfGBbg 46/16, BeckRS 2017, 129600 Rn. 69, wo eher auf die Zugrundelegung eines zutreffenden Sachverhalts und auf allg. gültige Wertungsmaßstäbe sowie das Willkürverbot abgestellt wird.
- 34 Insoweit Anschluss an VerFGH BW 30.4.2021 – 1 GR 5/20, BeckRS 2021, 9167 Rn. 99 sowie Hmb und MV.
- 35 Vgl. zum Ganzen LVerfG LSA NVwZ 2023, 1730 Rn. 53 (in diesem Heft). Ähnlich schon LVerfG MV 19.12.2019 – LVerfG 1/19, BeckRS 2019, 32968 Rn. 36 f.; VerFGH Sachs NVwZ-RR 2011, 134 Rn. 48.